



# Satzung



## des Bürgerschützenvereins Recke-Espel e.V. von 1920

### I. Allgemeines

#### § 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen Bürgerschützenverein Recke-Espel von 1920 e.V. und hat seinen Sitz in Recke-Espel. Er ist beim Amtsgericht Ibbenbüren in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es den Schießsport zu fördern, die Kameradschaft, das Gesellschafts- und Vereinsleben in Recke-Espel zu pflegen.

##### **Dazu gehört im einzelnen:**

- a) Die Vorbereitung von Übungsschießen und anderer schießsportlicher Veranstaltungen, sowie deren Durchführung.
  - b) Die Vorbereitung und Durchführung örtlicher und überörtlicher Veranstaltungen wie Preisschießen, Pokalschießen und ähnlicher Veranstaltungen.
2. Untergeordneter Zweck des Vereins ist die Abhaltung eines alljährlichen Schützenfestes zur Pflege der vereinsinternen Geselligkeit.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3 Veranstaltungen**

1. Der Verein ist Mitglied des Heimatschützenbundes.
2. Der Verein fördert den Schießsport nach den Richtlinien des Heimatschützenbundes.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Allgemeines**

Mitglieder des Vereins können alle Einwohner von Recke-Espel werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf Wunsch kann auch ein Auswärtiger Mitglied des Bürgerschützenvereins werden. Der Schützenkönig wird aber nur aus den vorgenannten Ortsteilen ausgeholt.

### **§ 5 Aufnahme**

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Antrages erworben. Bei einem ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet dann endgültig über die Aufnahme. Das Resultat wird dem Antragsteller mitgeteilt.

### **§ 6 Beitrag**

jedes Mitglied zahlt:

1. als Aufnahmegebühr den Betrag von 3 Euro
2. als laufenden Beitrag den Betrag, der jeweils auf der Generalversammlung festgesetzt wird.

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der dem Verein schriftlich mitgeteilt werden muss,
2. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Einspruch hat eine aufschiebende Wirkung.

Durch den Austritt oder den Ausschluss werden bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht berührt. Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

## **III. Organe**

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Schützenvereins sind:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und die außerordentliche Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Zu einer Mitgliederversammlung wird über die örtliche Presse eingeladen.

### **§10 Zuständigkeit der Generalversammlung**

Die Generalversammlung entscheidet als oberstes Organ des Vereins über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Abänderung der Satzung,
3. die Prüfung der Abrechnung des Vorstandes und dessen Entlastung,
4. die Ausweisung von Mitgliedern
5. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst und vom Schriftführer in ein Protokoll aufgenommen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden und muss in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Anwesenden angenommen werden.

Mit Genehmigung der jeweiligen Generalversammlung können auch Punkte zur Beschlussfassung kommen, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben. Die Beschlüsse einer ordnungsgemäß berufenen Generalversammlung sind auch für die Mitglieder bindend, die nicht anwesend waren.

## **§11 Vorstand**

Der Vorstand des Schützenvereins setzt sich vereinsintern wie folgt zusammen:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der stellvertretende Schriftführer
5. der Kassierer
6. der stellvertretende Kassierer
7. der Schießwart
8. der stellvertretende Schießwart
9. die zwei Beisitzer (Oberst und Hauptmann)

Nach Ablauf der Wahldauer werden die Mitglieder des Vorstandes von der Generalversammlung durch geheime Abstimmung oder durch Zuruf für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden in der nächsten Generalversammlung für den Rest der Wahlperiode durch Neuwahl ersetzt. Der Vorstand kann durch Beschluss der Generalversammlung erweitert werden.

## **§12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

## **§13 Geschäftsführender Vorstand**

Der Verein wird gemäß, § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer. Mindestens jedoch wird der Verein durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorsitzender:  
Vorsitz in Vorstandsversammlungen und in Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnung und Repräsentation des Vereins neben dem jeweiligen König.
2. Schriftführer:  
Zuständig für den Schriftverkehr des Vereins, Vorbereitung und Protokollierung bei Vorstands- und Mitgliederversammlungen, sowie die Vorbereitung von Veranstaltungen unbeschadet der Rechte des Vorsitzenden.
3. Kassierer:  
Zuständig für die laufende Kassenführung des Vereins, verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung von Kassengeschäften bei Veranstaltungen und für die Verwaltung und die Anlage des Vereinsvermögens, sowie die Legung der jährlichen Kassenrechnung.

## **§15 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

# **IV. Geschäftsjahr, Beiträge**

## **§16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Schützenvereines deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## **§17 Beiträge**

Der Beitrag und das Königsgeld werden jeweils durch die Generalversammlung fest-gesetzt. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand Mitglieder für jeweils ein Geschäftsjahr von der Zahlung des Beitrages befreien.

# **V. Schützenfest**

## **§18 Teilnahme am Schützenfest**

Der Tag des Schützenfestes wird auf der Generalversammlung festgelegt. Die Ausführung des Festes und die Festsetzung des Festprogrammes ist Aufgabe des Vorstandes. Den Anordnungen des Vorstandes hat jedes Mitglied Folge zu leisten. Insbesondere sind die Mitglieder gehalten, an dem Festzug teilzunehmen. Dem amtierenden Schützenkönig wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe in jedem Jahr von der Generalversammlung festgelegt wird. Verzichtet er auf Entschädigung, so fällt diese in die Vereinskasse zurück.